

nicht beeinflußbar sind, wie Erröten, Erblassen, Zittern, unkoordinierte Muskelbewegungen, Schweißausbrüche und vieles andere mehr.

Der vegetative Ausdruck geht in psychophysische Phänomene über, die nicht mehr wahrnehmbar, sondern nur unter Verwendung entsprechender technischer Geräte auswertbar sind.

Es existiert in der Beschuldigtenvernehmung Ausdrucksgeschehen des Beschuldigten, welches meist keiner aktuellen Veränderung unterworfen ist. Das kann die Widerspiegelung von Handlungs- und Verhaltenstendenzen betreffen, die oftmals eng mit Grundeinstellungen verbunden sind, die Beschuldigte zu bestimmten Sachverhalten einnehmen.

Dieses Ausdrucksgeschehen informiert vor allem über den inneren psychischen Zustand.

Das Ausdrucksgeschehen ist weiterhin unmittelbar an die aktuellen Vorgänge der Beschuldigtenvernehmung gebunden und stellt unmittelbare Reaktionen dar.

Diesem unmittelbaren aktuellen Ausdrucksgeschehen gilt vor allem das Interesse der Beobachtung durch den Untersuchungsführer.

Dieses Ausdrucksgeschehen ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen:

Es resultiert aus

Einwirkungen von Anforderungen der Beschuldigtenvernehmung zur Darstellung des Erkenntnisresultats Beschuldigter und den damit verbundenen inneren psychischen Prozessen, den Bedingungen, unter denen die Kommunikation mit dem Untersuchungsführer verläuft und auch Assoziationen, die sich bei Problemstellungen aber auch situationsbedingt ergeben können und das Ausdrucksgeschehen entsprechend früher Erlebtem gestalten.

Dieses Ausdrucksgeschehen ist ausschließlich situationsbedingt ausgelöst und individuell ausgeprägt.

Die Untersuchungspraxis bestätigt, daß Verallgemeinerungen des Ausdrucksgeschehens und deren Übertragung auf andere Beschuldigte nicht möglich sind.